

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

29. März 2022

Vernehmlassung zur Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12. Januar 2022 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Wir begrüssen die Schaffung des Trusts nach schweizerischem Recht, zumal dieser hinsichtlich der Organisationsstruktur und der zu bildenden Organe grundsätzlich demjenigen des bewährten ausländischen Rechts entsprechen soll. Seit dem Inkrafttreten des Haager Trust-Übereinkommens für die Schweiz am 1. Juli 2007 ist die Entstehung und das Bestehen eines Trusts nach ausländischem Recht bereits heute in der Schweiz erlaubt, so beispielsweise im Rahmen eines Erbgangs aufgrund einer entsprechenden Verfügung von Todes wegen. Wir befürworten die Einführung des neuen Titels 22^{bis} mit den entsprechenden Bestimmungen im Obligationenrecht und den dadurch erforderlichen Änderungen in weiteren Erlassen.

Auch die vorgeschlagene steuergesetzliche Regelung begrüssen wir. So wird die in der gelenden Praxis übliche Zurechnung der Trusteinkommen an den Begründer, soweit es sich um einen Revocable Trust handelt, sowie die Zurechnung an die Begünstigten mit Rechtsansprüchen bei unwiderruflichen Trusts (Irrevocable Fixed Interest Trusts) beibehalten. Als sachgerecht erachten wir die vorgeschlagene Regelung, den Irrevocable Discretionary Trust für den Anteil des Vermögens und Einkommens, die auf in der Schweiz ansässige Begünstigte entfallen, als eigenes Steuersubjekt zu besteuern. Dadurch wird eine steuerliche Gleichbehandlung mit einer Familienstiftung erreicht. Zudem führt die Wahl eines ausländischen Trustees nicht – wie bisher – ohne Weiteres zu anderen Steuerfolgen als die Wahl eines Schweizer Trustees. Mögliche Steuerlücken werden damit geschlossen. Klare steuergesetzliche Regelungen schaffen Rechtssicherheit und kodifizieren die für ausländische Trusts bereits bestehende Praxis. Die angedachte Regelung steht im Einklang mit der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und trägt dem Legalitätsprinzip Rechnung.

Wir unterstützen die zur Vernehmlassung stehende Vorlage des Bundesrates. Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber